

## 11. Kapitel.

**Die Freiheit der parlamentarischen Berichterstattung.**

Wahrheitsgetreue (wenn auch nicht gerade wörtliche, aber gutgläubige) Berichte (inklusive erzählerische, schriftliche oder mündliche oder gedruckte Darstellungen) über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. (Reichs-Verfassung Art. 22, Strafgesetzbuch § 12.) Berichte über einzelne Stellen oder Bemerkungen hierüber sind nicht wahrheitsgetreue Berichte. (Siehe die Urkenntnis des Reichsgerichts vom 8. November 1886, Ab. 15 S. 22 und vom 8. November 1888, Ab. 18. S. 207).

## 12. Kapitel.

**Die rechtliche Stellung der einzelnen Reichstagsmitglieder.**

## I. Der berufliche Schutz.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden. (Reichs-Verfassung Art. 29.) Der diesem Grundsatz widersprechende Artikel 27 Abf. 2 der Reichs-Verfassung ist nun durch Gesetz vom 24. Februar 1873 S. 45 aufgehoben. Die Abgeordneten sprechen und stimmen beim äußern ihre Meinung ganz nach eigener Ueberzeugung. Es findet eine Vereidigung derselben nicht statt.

Diese Berufsfreiheit ist in Reichsverfassung Art. 30 und Strafgesetzbuch § 11 und 197 geschützt wie folgt:

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethungenen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 11. Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Lande gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethungenen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 197. Einem Strafverfahren bedarf es nicht, wenn eine Beleidigung gegen eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats, oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Derselbe darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

Die Abgeordneten genießen also absolute parlamentarische Redefreiheit und sind daher absolut straf- und strafverfolgungsfrei, soweit sie beruflich handeln oder sich äußern, dagegen sind sie nicht von der Zeugnispflicht befreit. (Stm-Ber. 1879, S. 247.)

Sie sind nur der Geschäftsordnung und der darin enthaltenen Disziplinarvorschriften unterworfen. (Reichs-Verfassung Art. 27.)